

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tino Chrupalla, Steffen Kotré,
Enrico Komning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/29219 –**

Auswirkungen des Strukturstärkungsgesetz Kohle sowie des öffentlich- rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohle- verstromung in Deutschland auf die Arbeitsplatzstruktur der betroffenen Gebiete

Vorbemerkung der Fragesteller

Das beschlossene sogenannte Kohleausstiegsgesetz führt zu einem massiven Strukturbruch der gewachsenen Wirtschaftsstruktur in den betroffenen Gebieten.

Das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (StStG) sowie der „öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland“ (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/oeffentlich-rechtlicher-vertrag-zur-reduzierung-und-beendigung-der-braunkohleverstromung-entwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=4) sollen unter anderem die Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Förderung der betroffenen Regionen setzen. Demnach sollen bis zum 23. Dezember 2028 mit der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes insgesamt mindestens 5 000 neue Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen geschaffen werden (§ 18 StStG).

Ferner soll nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn am 31. März 2021 in einem Schreiben an den Abgeordneten Tino Chrupalla das Bundesministerium der Verteidigung gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten von Sachsen in einer von beiden unterzeichneten Absichtserklärung die künftige Stationierung von Organisationselementen der Bundeswehr in der vom Kohleausstieg betroffenen Region Lausitz angekündigt haben.

1. Wie viele der geplanten mindestens 5 000 Arbeitsplätze (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) sollen nach § 18 StStG durch Einrichtungen des Bundes in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindekreisen bis zum 31. Dezember 2028 entstehen (bitte nach Gemeinden und Gemeindekreisen in Zahlen aufschlüsseln)?
2. Welche Einrichtungen des Bundes werden gemäß § 18 StStG in den betroffenen Revieren angesiedelt werden (bitte nach Einrichtungen und Revieren aufschlüsseln)?

5. Wie viele der mindestens 5 000 Arbeitsplätze in Einrichtungen des Bundes sollen in den jeweiligen Gebieten angesiedelt werden (bitte nach Gebieten aufschlüsseln)?
7. Um welche Art von Arbeitsplätzen handelt es sich bei den nach § 18 StStG geplanten mindestens 5 000 Arbeitsplätzen in Einrichtungen des Bundes (bitte nach Einrichtungen und Revieren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, 2, 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren wird als kontinuierlicher Prozess betrachtet, der genau begleitet wird. Dies geschieht zum einem durch die Geschäftsstelle (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, BMWi), die hierzu regelmäßig dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) berichten wird, zum anderen von der im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Prozessbegleitung eingerichteten Clearingstelle. Bereits durch die am 27. August 2020 im BLKG beschlossenen Projekte wird das Ziel, 5.000 Arbeitsplätze zu schaffen, voraussichtlich erreicht. Auch die Rückmeldungen zur turnusmäßigen Ressortabfrage der Clearingstelle zum Umsetzungsstand der Ansiedlungsplanungen bestätigten, dass die Zielvorgabe von 5.000 Arbeitsplätzen erreicht werden kann.

Alle bisher vom BLKG beschlossenen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes einschließlich der geplanten Bundeseinrichtungen finden Sie auf der Internetseite des BMWi: www.bmw.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/strukturstaerkungsgesetz-kohleregionen.html.

3. Werden die Arbeitsplätze in den Einrichtungen des Bundes nach tariflichem Vergütungssystem (beispielsweise dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)) vergütet, und wenn ja, wie sind die Stellen innerhalb des Vergütungssystems verteilt?

Die Vergütung bei Arbeitsplätzen in Bundeseinrichtungen richtet sich nach der Rechtsform der Einrichtung. Danach kommen sowohl TVöD als auch das Bundesbesoldungsrecht in Frage. Für die derzeitigen Planungen der Arbeitsplätze liegen noch keine Details zur Stellenbewertung und damit der Vergütung vor. Die Einzelheiten werden in den jeweiligen Stellenhaushalten der Behörden und Einrichtungen im üblichen Verfahren festgelegt.

4. Auf welcher Grundlage beruht die von der Bundesregierung gesetzte Mindestanzahl der 5 000 Arbeitsplätze in Einrichtungen des Bundes?

Die Zielsetzung von 5.000 Arbeitsplätzen in den Kohleregionen ist in § 18 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) festgelegt.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele der in der Kohleindustrie tätigen Personen über ausreichende Qualifikationen verfügen, um in einem der 5 000 zu schaffenden Arbeitsplätze eine Anstellung finden zu können?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Erwägt die Bundesregierung im Zuge der in Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3) StStG genannten Verbesserung von Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung ebenfalls die künftige Schaffung von Sonderwirtschaftszonen?
 - a) Wenn nein, aus welchen Gründen schließt die Bundesregierung die Schaffung künftiger Sonderwirtschaftszonen für die betroffenen Gebieten aus?
 - b) Wenn ja, in welchen Gebieten sind Sonderwirtschaftszonen geplant, und wann wird dem Deutschen Bundestag ein Entwurf oder eine Stellungnahme hierzu vorgelegt (bitte nach jeweiliger geplanter Sonderwirtschaftszone aufschlüsseln und inhaltlich skizzieren)?

11. Bis wann und an welche übergeordneten europäischen Verbindungskorridore konkret soll eine Anknüpfung des Lausitzer Reviers gemäß Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3) StStG geschaffen werden (bitte nach Projekten und Terminen zur Fertigstellung aufschlüsseln)?

Die Fragen 8 bis 8b und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erstellung der im Strukturstärkungsgesetz enthaltenen Leitbilder für die jeweiligen Kohleregionen erfolgte durch die betroffenen Länder, in Abstimmung mit dem Bund. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Zum Planungsstand einzelner Maßnahmen innerhalb dieser Leitbilder können die Länder bzw. die zuständigen Staatskanzleien Auskunft geben.

9. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf die Aufsetzung eines Staatsvertrags mit den betroffenen Bundesländern zugunsten der verabschiedeten Verträge und Gesetze im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der heimischen Kohleförderung und Kohleverstromung verzichtet?

Gemäß Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen bei Vorliegen der in Artikel 104b Absatz 1 GG genannten Voraussetzungen auf Grund eines zustimmungspflichtigen Bundesgesetzes oder auf Grund des Haushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung gewähren. Beispiele hierfür sind etwa das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) und das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG). Durch den Abschluss eines Staatsvertrags kann nicht von der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung abgewichen werden, insbesondere erhält der Bund dadurch keine vom Grundgesetz nicht vorgesehenen Finanzierungs Kompetenzen.

„Staatsverträge“ sind in der Praxis im Übrigen vor allem Vereinbarungen, die einen Gegenstand der (Landes-)Gesetzgebung betreffen. Daher kam der Abschluss eines Staatsvertrags hier nicht in Betracht. Um Planungssicherheit zu schaffen hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern bereits in den Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für das StStG festgelegt, dass zur Durchführung der Finanzhilfen im Rahmen des InvKG eine Bund-Länder-Vereinbarung geschlossen wird.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Inhalt der im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland unter § 8 festgehaltenen Maßnahmenkonzepte zur sozialverträglichen Beendigung der Braunkohleverstromung und der Tagebaue und deren Erarbeitung?
- Wenn ja, wie sehen diese inhaltlich aus?
 - Wenn nein, warum hat sie keine Kenntnisse über die Maßnahmenkonzepte, die durch die vom Bund gestellten Entschädigungssummen finanziert werden, und wann wird sie die Inhalte jener Maßnahmenkonzepte in Erfahrung bringen und dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis geben?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Nach § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (ÖRV) sind die Anlagen- und Tagebaubetreiber dazu verpflichtet, den im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz geregelten Stilllegungspfad sozialverträglich umzusetzen und nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die keine unbilligen sozialen Härten beinhalten oder zur Folge haben. Zu diesem Zwecke erarbeiten die Anlagen- und Tagebaubetreiber Maßnahmenkonzepte mit den jeweils im Betrieb vertretenen Arbeitnehmervertretungen. Diese Konzepte liegen in der Verantwortung der Sozialpartner, d. h. des Unternehmens und der Arbeitnehmervertretungen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Anlagen- und Tagebaubetreiber und die Arbeitnehmervertretungen die entsprechenden Konzepte erstellt haben bzw. erstellen.

12. Besitzt die Bundesregierung Prognosen zu den Veränderungen der Bruttowertschöpfung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen (bitte nach prozentualen Anteilen in den jeweiligen Branchen bzw. Sektoren aufschlüsseln)?
- Wenn ja, wie sehen diese aus, und welche Trends leitet die Bundesregierung für die betroffenen Regionen jeweils daraus ab?
 - Wenn nein, auf welcher Grundlage erfolgt die Zuteilung von Fördermitteln?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Solche Prognosen, speziell für die Kohleregionen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Verteilung der in § 3 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vorgesehenen Mittel auf die Braunkohleregionen hat sich an der regionalen Betroffenheit orientiert. Als Indikatoren wurden die absolute Beschäftigungsanzahl und die beschäftigungspolitische Relevanz des Braunkohlesektors für die Regionen herangezogen.

13. Welche weiteren Ansiedlungen von Einrichtungen des Bundes oder dessen Außenstellen, wie etwa die Außenstelle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Weißwasser, sind im Revier Lausitz im Zuge der Strukturstärkung geplant und fest zugesagt, und wie viele Arbeitsplätze sollen durch diese mindestens dort noch entstehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 2, 5 und 7 wird verwiesen.

14. Inwieweit ist die Absichtserklärung zur künftigen Stationierung von Organisationselementen der Bundeswehr in der Lausitz bindend (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Absichtserklärung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Freistaat Sachsen vom 31. März 2021 beschreibt die erklärte Absicht des BMVg, die darin aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, und hat keinen rechtlich bindenden Charakter.

Erst mit einer Entscheidung der Bundesministerin der Verteidigung zur Stationierung wird die Verortung von Organisationselementen der Bundeswehr nach Art und Umfang in den Ländern und Kommunen Deutschlands festgelegt.

15. Steht verbindlich fest, wie viele Arbeitsplätze in Bezug zur vorhergehenden Frage in der Lausitz entstehen?
 - a) Wenn ja, wie viele?
 - b) Wenn nein, wann werden Zahlen verbindlich festgelegt?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die Prüfungen, wie die in der Absichtserklärung skizzierten Maßnahmen des Geschäftsbereichs BMVg umgesetzt werden können, haben begonnen. Konkrete Aussagen zur Anzahl künftig in der Lausitz entstehender Dienstposten können noch nicht getroffen werden.

Der durch den Geschäftsbereich des BMVg in der Region Oberlausitz auszubringende Dienstpostenumfang wird durch die Entscheidung der Bundesministerin der Verteidigung zur Stationierung festgelegt. Nach gegenwärtiger Planung wird dies nicht vor Ende 2023 erfolgen.

